



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Stadtverwaltung, Postfach 10 20 40, 44573 Castrop-Rauxel

Nutzer der Sporthalle
des Berufskollegs
(siehe Verteiler)

Der Bürgermeister

Bereich Sport und Bäder

Auskunft erteilt Herr Heyden

Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2561

Fax 0 23 05 / 1 06 - 2575

E-Mail: wilfried.heyden@castrop-rauxel.de

Eingang/Zimmer C/345

Ihr Schreiben

Mein Zeichen 52

Datum 21.12. 2010

Hallenordnung des Kreis Recklinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Recklinghausen hat eine, mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft tretende, neue Hallenordnung, erlassen. Diese gilt auch für die Sporthalle des Berufskollegs an der B 235 in Castrop-Rauxel.

Ich darf Sie, als Nutzer der Sporthalle, um Kenntnisnahme und Beachtung der neuen Hallenordnung des Kreises Recklinghausen bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heyden

Anlage

Hallenordnung des Kreises Recklinghausen

1. Zweck der Hallenordnung

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthallen des Kreises Recklinghausen. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers (*nachfolgend nur noch als Nutzer bezeichnet*).

Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Nutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Die Mitarbeiter des Fachdienstes Immobilienangelegenheiten (FD 23) des Kreises Recklinghausen üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen z. B. des Hausmeisters ist nachzukommen.

Bei Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport) sind die Nutzer dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

2. BENUTZUNGSZEITEN

Die Benutzung der Sporthallen ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr beschränkt und nur außerhalb der Schulferien möglich. Während der Schulferien kann eine Nutzung der Sporthalle nur mit vorheriger frühzeitiger Zustimmung der Kreisverwaltung Recklinghausen, FD 23, erfolgen.

Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sporthallen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den FD 23 bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen den Kreis Recklinghausen herleiten.

3. EINSCHRÄNKUNG DER NUTZUNG

Lagerungen von Werbeplakaten etc. sind nicht möglich; Sondernutzungen bedürfen der Genehmigung.

Grundsätzlich können den Nutzern keine Raumkapazitäten zur exklusiven Nutzung in der Sporthalle zur Verfügung gestellt werden. Begründete Ausnahmefälle sind vom Nutzer darzulegen und im Vorfeld mit dem FD 23 abzustimmen. Die Bedienung der Technikkomponenten ist nur im Rahmen vorheriger Absprachen mit dem FD 23 zulässig. Schäden und/oder Mängel, die durch Zuwiderhandlungen verursacht werden, können zu Schadenersatzforderungen führen.

4. HAUSORDNUNG

Die Sporthalle darf nur in sauberen, absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß betreten werden.

Zusatz für die Rundsporthalle am Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl, die Sporthallen am Kuniberg Berufskolleg und am Berufskolleg Datteln:

Diese Hallen dürfen für Veranstaltungen des Deutschen Rollschuhsport und Inline-Verbandes e.V. mit hierfür geeigneten Rollschuhen nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister bzw. Hallenwart benutzt werden.

Die Einrichtungen sowie die Sportgeräte sind pfleglich und sachgemäß zu benutzen.

Rauchen und Alkoholgenuss in der Sporthalle sowie in den Umkleide- und Nebenräumen ist nicht gestattet.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Hallenordnung. Jeder sportliche Leiter hat sich mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Fluchtwege und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden oder zur Belüftung offen stehen.

Hallenordnung des Kreises Recklinghausen

Beim Verlassen der Sporthalle hat der verantwortliche Übungsleiter dafür zu sorgen, dass alle Türen – insbesondere die Außentüren – Fenster und Lichtkuppeln verschlossen sind und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

Hilfsmittel im Sport (z.B. Harze), die zu Verschmutzungen der Sporthalle führen, sind nicht zugelassen. Hierdurch verursachte aufwendige Reinigungen des Bodens sowie der Wand- und Deckenbereiche werden dem Verursacher durch den Fachdienst Immobilienangelegenheiten in Rechnung gestellt.

5. ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Leiters gestattet. Er hat die Sporthalle als Erster zu betreten und sie als Letzter zu verlassen. Er ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Weiter muss er sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Evt. Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten sind zwingend dem Schulhausmeister bzw. Hallenwart zu melden.

Zusatz für die neue 5-fach Sporthalle in Recklinghausen:

Der verantwortliche Leiter/ Sportlehrer ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzungseinheit das ordnungsgemäße Verlassen der Umkleiden schriftlich in den dafür vorgesehenen Mitteilungskästen, die in den Umkleideräumen aushängen, gegenzuzeichnen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken in den Sporthallen ist grundsätzlich untersagt. Eine abweichende Regelung kann mit dem zuständigen Stadtsportverband im Vorfeld der Veranstaltung vereinbart werden.

6. VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass die zulässige Höchstzahl an Zuschauern nicht überschritten wird. Er ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Weiter hat er darauf hinzuwirken, dass durch einen eventuellen Verkauf von Speisen und Getränken die Fluchtwege nicht versperrt werden und dafür Sorge getragen wird, dass im Einsatz befindliche elektronische Geräte der ständigen Aufsicht unterliegen.

Alle für eine Veranstaltung einzuholenden Genehmigungen usw. sind vom Veranstalter zu beschaffen.

7. HAFTUNG

Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

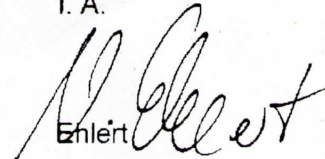
Es wird dringend empfohlen, Geld und/oder Wertgegenstände zu Hause zu lassen. Der Kreis übernimmt dahingehend keine Haftung.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Recklinghausen, 16.12.10

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I. A.


Enlert